

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 41

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabrikinspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeiterorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseitig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Grundsätzlich möchten wir aber der Meinung den Vorzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berufsorganisation zu beteiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gefärbt herauskommen kann, wie so manche Statistik des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Zur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Veranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. („Schweiz. Gewerbeztg.“)

Verbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Bollmar aus Bern folgende Resolution: „Um der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge“. Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem leitenden Ausschuß für seine Vorarbeiten zu einer gesetzlichen Ordnung der Angelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurfe einverstanden und findet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weiteren Beratung dienen kann.

Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdlige Arbeitssamkeit und weisen Sparfönn zum hablichen Manne gebracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Orgelbauer Simon Büttler von Olten starb in Basel, wo er seit Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hilfsseichmeister für Solothurn und Olten. In Anwendung der Art. 6 und 16 der Vollziehungsverord-

nung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichstätte Solothurn eine Hilfsseichstätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hilfsseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsdauer 1912/1916 gewählt:

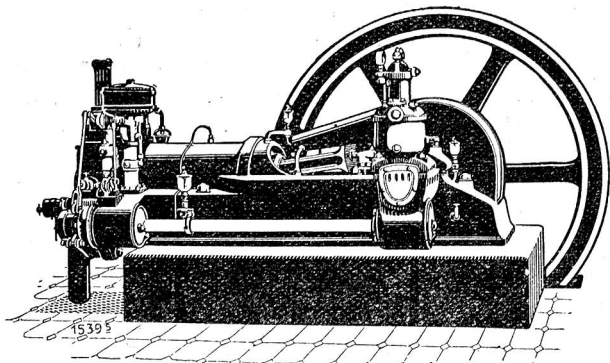
a) Als Hilfsseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kruggstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Hilfsseichmeister der Glashütte Olten: Herr Arnold Wiß, Mechaniker, in Wolfwil.

Sidgen. Krankenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Verordnung über die Krankenversicherung erlassen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeiträge bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Kasse im Zeitpunkt der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfügt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsetzung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ist von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen gefährdend angefochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Ziele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeändert werden sollte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommmission unterstützt. Um aber den besonderen Verhältnissen verschiedener Kassen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abänderung in dem Sinne, daß die Kassen zwar berechtigt sind, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Zuschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht übersteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt.

Eine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanik ist gegenwärtig in Luzern im Schaufenster des Herrn Robert Vogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist dies

Deutzer Dieselmotoren



Liegende Ausführung von 12 PS an einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe 4259 2

Billige Zweitaktrohlmotoren

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK „DEUTZ“ A.-G. ZÜRICH

eine Miniatur-Lichtzentrale, bestehend aus Benzin-Motor, Dynamo und Schalttafel. Die Anlage kommt aus der Werkstätte des Herrn Hahn, Gewerbegebäude, und stellt der Gewerbstätigkeit des Erfinders das beste Zeugnis aus. Die ganze Arbeit ist in allen Teilen ungemein exakt und sauber ausgeführt und funktioniert tadellos. Das kleine Kunstwerk, das sich vorzüglich zu Demonstrationszwecken eignen würde, ist einer Besichtigung wert.

Zoggenburger Gaswerk in Wattwil (St. Gallen). Die Generalversammlung, an der 25 Aktionäre, die zusammen 166 Aktien vertraten, anwesend waren, erledigte die statutarischen Eraktanden unter der Leitung des Präsidenten, Herrn Bezirksammann J. Giger.

Ohne Diskussion wurden der Geschäftsbericht, der den Aktionären vor der Versammlung zugesandt wurde, die Jahresrechnung und die Bilanz pro 30. Sept. 1913 entgegengenommen.

Auf Antrag der Kontrollstelle, welche anerkennend hervorhob, daß der Verwaltungsrat die Interessen der Gesellschaft mit vielen Mühen und Sorgen nach allen Richtungen stets gewahrt hat, wurde einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung und die vorgeschlagene Gewinnverteilung, welche die Auszahlung einer Dividende pro rata temporis vorsieht, zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Decharge zu erteilen.

Eine endgültige Bauabrechnung konnte noch nicht vorgelegt werden, dagegen geht aus einer Aufstellung hervor, daß mit rund Fr. 650,000 gerechnet werden muß.

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag im Betrage von 410,000 Fr. mußte infolge der erfreulichen Beteiligung der Bevölkerung am Gasbezug bedeutend überschritten werden, indem nicht nur ein größeres Rohrnetz, sondern auch eine umfangreichere Apparatenanlage in der Fabrik erstellt werden mußte. Anstatt der seither erwarteten 500 Abonnenten zählt das Werk heute schon über 1000 Konsumenten. Der Gasverbrauch steigt sich sozusagen von Tag zu Tag und beträgt jetzt schon über 1100 m³ pro Tag, obwohl noch nicht alle Installationen angeschlossen sind.

Das Röhrensyndikat ist perfekt. Die mit Nachdruck betriebenen Verhandlungen zur Bildung eines allgemeinen deutschen Röhrensyndikats, die bis Ende November zu einer Einigung der Werke über die Quotenfrage geführt hatten, dann aber an den Sonderforderungen der schlesischen Werke (getrennte Abrechnung der Inlands- und Auslandsaufträge, sowie Gewährung eines Frachtvorsprungs) zu scheitern drohten, sind jetzt zu einem guten Abschluß gekommen. Um einer weiteren Verzögerung durch die beiden widerstrebenden Werke, Lauchhammer und Laurahütte ein Ende zu machen, hatte man diesen ein Ultimatum gestellt. Wie sich aus der nachstehenden Meldung ergibt, hat man damit den beabsichtigten Erfolg erzielt.

Die Verwaltungen der A.-G. Lauchhammer und der Vereinigten Königs- und Laurahütte haben nun mitgeteilt, daß sie auf Grund der ihnen angebotenen Bedingungen bereit seien, einem allgemeinen deutschen Gas- und Stederröhrensyndikat beizutreten. Damit ist das Syndikat endgültig zustande gekommen. In der nächsten Zeit finden Ausschußsitzungen statt, um die Einzelheiten des Vertrages festzusetzen. Der Sitz des Syndikates ist Düsseldorf, die Vertragsdauer ist auf 10 Jahre festgesetzt.

Das Syndikat ist damit unter Dach und Fach. Die noch nötigen weiteren Verhandlungen dürften wohl bald beendet sein, da, nachdem jetzt die wesentlichen Differenzen beigelegt sind, keine besonderen Schwierigkeiten mehr vorliegen können.

Prüfet die ausstehenden Forderungen! Am Anfang des neuen Jahres sollte jeder Gewerbetreibende

oder Geschäftsinhaber die ausstehenden Forderungen nachsehen und darauf achten, ob nicht solche sich darunter befinden, welche nach dem Obligationenrecht verjähren. Bekanntlich verjähren alle Ansprüche auf Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen, sowie auch andere periodische Leistungen, ferner bei Lieferung von Lebensmitteln, Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren usw. nach fünf Jahren, alle übrigen im Geseze nicht genannten Ansprüche nach zehn Jahren, ausgenommen die Forderungen, welche durch Faustpfand oder Hypotheken gesichert sind. Die Verjährung wird jedoch unterbrochen durch eine Anerkennung des Schuldners, durch Zinsabfchlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung, Anhebung der Betreibung oder Klage. Hat eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ist die neue Verjährungsfrist eine zehnjährige.

Es wäre also ratsam, in solchen Fällen, in welchen für eine Forderung die Verjährungsfrist bald abläuft, eines der vorgenannten Mittel anzuwenden. Für geleistete Arbeit oder Waren sollte man in der Regel, wenn der Schuldner mehrmals gemahnt oder ihm die Rechnung wiederholt zugestellt worden ist, mit der Anhebung der Betreibung nicht länger säumen. Erscheint jedoch der Schuldner zahlungswillig und glaubt man ihn aus besonderen Gründen schonen zu sollen, so wäre es angezeigt, wenigstens eine Schuldanerkennung von ihm zu verlangen, mahnt der „Schweizer. Gewerbetaleuder“ in Bern.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Gts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1152. Wer hätte eine eiserne Vorlage mit verstellbarer Auflage zu einer Drehbank abzugeben? Offerten an R. Rohr, Schreiner, Lengburg.

1153 a. Welches sind die besten Strickmaschinen für Strümpfe zc. zum verarbeiten von feinem und grobem Wollgarn und wer liefert solche? **b.** Wer liefert fertige Rechenstiele in Tannen-, Linden- und Buchenholz? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre R 1153 an die Exped.

1154. Welche Firma liefert Schlittschuh-Schleifapparate und zu welchem Preise? Offerten an Fam. Lorek, Schmiede und Schlosserei, Adermatt.

1155. Wer hätte eine gut erhaltene Bandsäge, 70 oder 80 cm Nollendurchmesser, möglichst doppelt gelagert, abzugeben? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre M 1155 an die Exped.

1156. Welches außer Kartell stehende Werk liefert Sauerstoff? Offerten unter Chiffre A 1156 an die Exped.

1157. Wo wäre in der Schweiz Terrain vorhanden, wo kein Kies und Sand, dafür aber ein hartes Felsengestein vorhanden ist und mit Vorteil eine stationäre Steinbrech- und Sand-

WILH. BAUMANN HORGEN

**Rolladen Rolljalousien
Jalousieladen Rollschutzwände**

Gegründet 1860